

Textlicher Teil – Bebauungsplan Nr. 40 – Teilplan 2 –
(Stand 16.09.1997)

Festsetzungen

1.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

1.1.1 Innerhalb der mit Dreiecken gekennzeichneten Bereiche müssen für alle geplanten Gebäude bzw. bei Umbau oder Neubau innerhalb des vorhandenen Baubestandes Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG wird für die genannten Vorhaben festgesetzt, dass an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen, die einer, mit einer Schallschutzklasse (SSK) gekennzeichneten Baugrenze zugewandt sind, Schallschutzfenster eingebaut werden müssen.

Das bewertete Schalldämm-Maß muss mindestens der im Plan ausgewiesenen Schallschutzklasse entsprechen.

1.1.2 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG müssen Grundstückseinfriedungen an der Südseite der Flurstücke (Flur 545) Nr. 58, 66, 67, 69 0,5 m von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche Henrichenburger Straße zurückgesetzt und der freibleibende Geländestreifen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

1.1.3 Gern. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB wird für den mit einer Dachneigung von 35° - 45° und einer Firstrichtung (parallel zur Merveldtstraße) gekennzeichneten Bereich südlich der Merveldtstraße festgesetzt, dass die Hauptgebäude und die im seitlichen Bauwuch zulässigen Garagen nur mit geneigten Dächern entsprechend der eingetragenen Gradzahl zulässig sind. **(2. Änderung – vereinfacht -)**

1.2 Stellplätze und Garagen

Bis auf die im Bebauungsplan festzugeordnete Gemeinschaftsgaragenanlage sind nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG die notwendigen Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Dabei darf die Vorgartenfläche in der Größenordnung eines PKW-Stellplatzes - mit der Schmalseite zur Straße ausgerichtet - mit in Anspruch genommen werden.

1.3 Anschluss an die Verkehrsfläche Henrichenburger Straße

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 11 wird für die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Bereiche an der Nordseite der Henrichenburger Straße der Anschluss (Zu- und Abgang, Ein- und Ausfahrt) an die Verkehrsfläche der Henrichenburger Straße ausgeschlossen.

1.4 Zulässigkeit der Nutzung in WA-Gebieten

1.4.1 u.

1.4.2 entfallen **(2. Änderung – vereinfacht -)**

1.4.3 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind.

2. Kennzeichnung gern. § 9 Abs. 5 BBauG

Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich mit Abbaueinwirkungen des Bergbaus zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen.\..

3. Hinweis

Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o. g. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

Satzung vom 09.04. 1985

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 - Teilplan 2 - Mittelstraße / Merveldtstraße - entsprechenden Bereich. Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984, S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW 1984, S. 475) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für einen Bereich zwischen
 - Im Paßkamp
 - Mittelstraße
 - Henrichenburger Straße und
 - Merveldtstraße.
2. Der Bereich der Satzung ist ersichtlich aus der beigefügten Karte, die ein Bestandteil der Satzung bildet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind.

II. Gestaltungsregeln

§ 3

Dachgestaltung

1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dachneigung und Dachform einander anzupassen.
2. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

§ 4

Sockel- und Traufenausbildung

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.

§ 5

Farbgebung der Grundstückseinfriedigungen nördlich der Henrichenburger Straße

Für sämtliche Grundstückseinfriedigungen an der Südseite der Flurstücke 58, 66, 67, 69 (Flur 454) wird die Farbe "weiß" vorgeschrieben.

III. Schlussbestimmungen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 79 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- DM geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.